

FH-Mitteilungen

18. März 2015

Nr. 19 / 2015



Beitragsordnung des Studentenwerks Aachen (18. Änderung)

vom 27. Januar 2015

Beitragsordnung des Studentenwerks Aachen (18. Änderung)



Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Aachen AöR hat auf seiner Sitzung vom 27.01.2015, die aufgrund des § 12 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz - StWG -) vom 27.02.1974 (GVBl. NW. 1974 S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2014 (GVBl. NRW. S. 518) erlassene Beitragsordnung des Studentenwerks Aachen AöR vom 14.06.1974 (GABl. NW. S. 377), zuletzt geändert am 06.04.2011, wie folgt geändert:

§ 1

1. Für das Studentenwerk Aachen wird in jedem Semester, beginnend mit dem Wintersemester 1974/75, von allen immatrikulierten Studierenden
 - der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
 - der Fachhochschule Aachen,
 - der Musikhochschule Köln, Standort Aachenein Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.
2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die
 - zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes
 - wegen eines Auslandsstudiums
 - wegen Krankheit, Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes
 - wegen Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern/Innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

3. Ferner sind von der Beitragspflicht ausgenommen Studierende, die sich im Rahmen eines vertraglich vereinbarten, kooperativen Studiengangs oder Studienprogramms an einer Partnerhochschule aufhalten. Die Ausnahme ist lediglich in den Semestern möglich, in denen sich die Studierenden ausschließlich an einer der Partnerhochschule aufhalten. In diesem Zeitraum werden keine Serviceleistungen des Studentenwerks erbracht. Dies umfasst auch die Wohnraumangebote des Studentenwerks. Sollte ein Aufenthalt an einer Partnerhochschule, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu Aachen liegt (z. B. Eupen, Maastricht oder Heerlen) vorgenommen werden, wird die Person nicht von der Beitragspflicht ausgenommen, da davon auszugehen ist, dass Leistungen des Studentenwerks Aachen in Anspruch genommen werden.

§ 2

Der Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG wird auf 68 EURO je Student/Studentin im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig
 - mit der Einschreibung
 - mit der Rückmeldung oder
 - mit der Beurlaubung.
2. Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der/die Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Die vorstehende Änderung tritt zum Wintersemester 2015/2016 in Kraft.

Aachen, 27.01.2015

gez. Björn Jansen
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Dirk Reitz
Geschäftsführer